

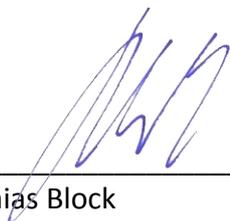
Informationen zum Mindestlohngesetz (MiLoG)

Das neue Mindestlohngesetz (MiLoG) sieht seit dem 1. Januar 2015 erstmals einen gesetzlichen und branchenübergreifenden Mindestlohn von zunächst 8,50 Euro brutto je Zeitstunde vor. Damit soll für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eine angemessene Entlohnung sichergestellt werden.

Für die Stadtwerke Görlitz AG war die Zahlung des Mindestlohns an ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen kein neu umzusetzendes Thema, da eine angemessene Entlohnung schon von Anfang an eine der Grundlagen für die tägliche, engagierte und loyale Tätigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für unser Unternehmen bildet.

Die Stadtwerke Görlitz AG verpflichtet sich deshalb gegenüber ihren Auftraggebern ausdrücklich, die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen, insbesondere mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn - §§ 1, 20 MiLoG - zu zahlen.

Dazu gehört auch, dass wir unsere Subunternehmer, deren Nachunternehmer sowie Verleihunternehmen sorgfältig auswählen und diese unter Implementierung organisatorischer Schutzmechanismen, wie Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, vertraglich verpflichten, die Anforderungen des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung ebenfalls zu erfüllen. Wir sichern somit ein gesetzeskonformes Arbeiten während der gesamten Ausführung von Aufträgen im Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes ab, was wir auch von unseren Partnern als Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit erwarten.



Matthias Block



Peter Starre

Stadtwerke Görlitz AG